Amtsblatt



Verkündigungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

Nr. 1/2021 07.01.2021 Seite 1

Kreis Viersen		2
1/2021	Anmeldung für die Jägerprüfung 2021	2
2/2021	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Entnahme von Grundwasser" in Tönisvorst	3
Stadt Nettetal		
3/2021	Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre im Gebiet der Stadt Nettetal für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d "Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell östlich Josefstraße (Neufassung)" im Stadtteil Breyell vom 17.11.2020	5
Gemeinde Schw	almtal	9
4/2021	Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen (Wahl des Bürgermeisters und Wahl der Vertretung) der Gemeinde Schwalmtal am 13. September 2020	9
Stadt Willich		10
5/2021	162. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (südlich Heiligenweg) hier: Auslegungsbeschluss	10
6/2021	Bebauungsplan Nr. 90 W -südlich Heiligenweg- hier: Auslegungsbeschluss	13

Kreis Viersen

1/2021 Anmeldung für die Jägerprüfung 2021

Sofern die Pandemielage Covid-19 die Durchführung von Jägerprüfungen ermöglicht, gelten die nachfolgenden Termine bzw. Fristen.

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet am Montag, den 19. April 2021 im Lokal "Zum Nordkanal", Lobbericher Straße 10 in 47929 Grefrath, statt.

Das jagdliche Schießen wird am Mittwoch, den 21. April 2021 auf der Schießanlage Neukirchen-Vluyn, Geldernsche Str. 434 a, 47506 Neukirchen-Vluyn, durchgeführt.

Die mündlich - praktische Prüfung wird am Donnerstag, den 22. und bei entsprechender Teilnehmerzahl am Freitag, den 23. April 2021 ebenfalls im Lokal "Zum Nordkanal" in Grefrath, abgehalten.

Die untere Jagdbehörde nimmt bis zum <u>01. März 2021</u> Anmeldungen für die Jägerprüfung entgegen. Die Anmeldungen sind an den Kreis Viersen, untere Jagdbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, zu richten. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (250,00 €),
- Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern (nicht älter als ein Jahr),
- Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person,
- amtliches Führungszeugnis, welches nicht älter als 6 Monate sein darf.

Verspätet eingehende Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung können nicht berücksichtigt werden.

Viersen, den 17.12.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Jagdbehörde
Im Auftrag
Gez.:
Küppers

2/2021 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung
über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für
das Vorhaben "Entnahme von Grundwasser" in Tönisvorst

Antrag der Heilpädagogisches Zentrum Krefeld – Kreis Viersen Gemeinnützige GmbH vom 18.05.2018 auf Erteilung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme nach § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Für das Vorhaben wurde eine Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Merkmale des Vorhabens

Die Heilpädagogisches Zentrum Krefeld – Kreis Viersen Gemeinnützige GmbH, Hochbend 21, 47918 Tönisvorst, beantragt gemäß § 8 ff. WHG die wasserrechtliche Erlaubnis mit drei Förderbrunnen auf dem Betriebsgrundstück Hochbend 21, 47918 Tönisvorst, Gemarkung Vorst, Flur 28, Flurstück 94, Grundwasser in einer Menge von maximal insgesamt

stündlich 75 m³ täglich 1.800 m³ jährlich 500.000 m³

zum Zwecke der Gebäudesicherung zutage zu fördern sowie zur Einleitung des geförderten Grundwassers in das Oberflächengewässer "Votzhöfer Graben".

Gleichzeitig wird die wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb eines Beregnungsbrunnens für das Grundstück Gemarkung Vorst, Flur 28, Flurstück 99, in einem Umfang von maximal

stündlich 3 m³ täglich 72 m³ jährlich 5.000 m³

beantragt.

Gemäß § 8 ff. WHG bedarf das beantragte Vorhaben einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die beantragte Fördermenge für die Gebäudesicherung entspricht der Fördermenge der bisher geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Bauliche Veränderungen sind nicht vorgesehen, die betreffenden Anlagen sind bereits vorhanden.

Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Tönisvorst in einem von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Umfeld.

Die Überprüfung der ökologischen Empfindlichkeit des Standortes hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien hat ergeben, dass von dem Vorhaben Auswirkungen auf folgende Schutzgebiete bzw. Schutzgegenstände ausgehen könnten:

- Landschaftsschutzgebiet Anrather Bach/Kehn
- Landschaftsschutzgebiet Anrather Bach/Holterhöfe (LSG-4704-0004)
- geschützter Landschaftsbestandteil: Baumreihe aus Eichen und Roteichen
- gesetzlich geschützte Biotope: Kleingewässer beim Buschhof und Buchen-Eichenwald bei Hochbend, Heilpädagogisches Zentrum
- Wasserschutzgebiet: geplante Schutzzone III A der Wassergewinnung Darderhöfe-Anrath

Die Auswirkungen der Förderung beschränken sich auf das direkte Umfeld des Vorhabens. Nachteilige Veränderungen als Folge der bereits seit mehreren Jahrzehnten an diesem Standort betriebenen Grundwasserentnahme sind bisher nicht bekannt geworden und auch nicht zu erwarten.

Das Vorhaben wurde bei der Bilanzierung des Einzugsgebiets der Wassergewinnung Darderhöfe-Anrath berücksichtigt.

Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmende überschlägige Prüfung entsprechend der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bezüglich der Auswirkungen auf das Grundwasser ist anzumerken, dass eine ausreichende Regeneration der beantragten Grundwasserentnahme gegeben ist und die Qualität des Grundwassers durch die beantragte Grundwasserförderung nicht negativ verändert wird. Nachteilige Veränderungen oder überdurchschnittliche Absenkungen des Grundwasserspiegels im Einzugsgebiet der Brunnenanlage sind als Folge der betrieblichen Grundwasserentnahme, auch bei hohen Förderleistungen, am Anlagenstandort bisher nicht aufgetreten und auch in Zukunft nicht zu erwarten. Die Schutzziele der betroffenen Landschaftsschutzgebiete werden durch die Grundwasserentnahme und -wiedereinleitung nicht beeinträchtigt. Eine erhebliche negative Beeinträchtigung der betroffenen gesetzlich geschützten Biotope ist nicht zu erwarten.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 18.12.2020 gez. Dr. Coenen Landrat

Stadt Nettetal

3/2021 Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre im Gebiet der Stadt Nettetal für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes

Br-103d "Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell
östlich Josefstraße (Neufassung)" im Stadtteil Breyell vom 17.11.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 06.11.2018 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d "Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell Östlich Josefstraße (Neufassung)" beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wurde für das in § 2 bezeichnete Gebiet mit Satzungsbeschluss vom 18.12.2018, ortsüblich bekanntgemacht am 10.01.2019, eine Veränderungssperre erlassen. Die Geltungsdauer der am 10.01.2019 in Kraft getretenen und bis zum 11.01.2021 gültigen Veränderungssperre zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d "Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell Östlich Josefstraße (Neufassung)" wird gemäß § 17 Abs.1 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d "Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell östlich Josefstraße (Neufassung)". Der Geltungsbereich der Satzung umfasst im Einzelnen die folgenden Grundstücke der Gemarkung Breyell

Flur 35

Flurstücke 845, 847-851, 855-857, 860-864, 871, 874-876, 879, 882-892, 895-918, 923-933, 938-941, 947, 958, 960, 962-965, 968, 969, 971-974, 958, 960, 962-965, 968, 969, 971-974, 976-981, 984, 1161, 1165-1168, 1180, 1266-1268, 1270, 1271, 1374, 1375, 1378-1381, 1430, 1431, 1435, 1438, 1439, 1442, 1443, 1447, 1448, 1453, 1454, 1464, 1465, 1472, 1473, 1571, 1572, 1575 teilw., 1618, 1626 teilw., 1633, 1670, und 1672.

Das vorstehend beschriebene Gebiet ist in dem anhängenden Lageplan dargestellt.

Der Lageplan liegt bei der Stadtverwaltung Nettetal, Rathaus Doerkesplatz 11, Zimmer 308 während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht offen.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen weiterhin

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren

Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Nettetal eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen und
- c. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verlängerung der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanänderung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 17.11.2020 beschlossene Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d "Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell östlich Josefstraße (Neufassung)" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

- 1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

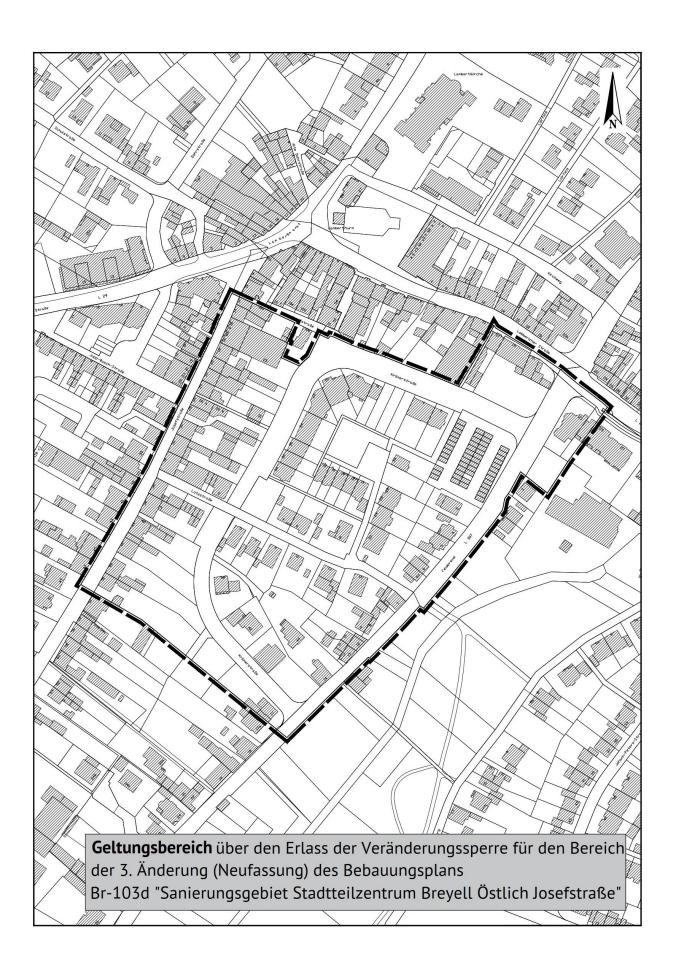
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nettetal, den 28.12.2020

gez. Küsters Bürgermeister



Gemeinde Schwalmtal

4/2021 Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen (Wahl des Bürgermeisters und Wahl der Vertretung) der Gemeinde Schwalmtal am 13. September 2020

Gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Wahl zur Vertretung der Gemeinde Schwalmtal und die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schwalmtal vom 13.09.2020 für gültig erklärt.

Der Beschluss des Rates wird hiermit gemäß § 65 KWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Schwalmtal, den 18.12.2020

 Bernd Gather - Wahlleiter

Stadt Willich

5/2021 162. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (südlich Heiligenweg)

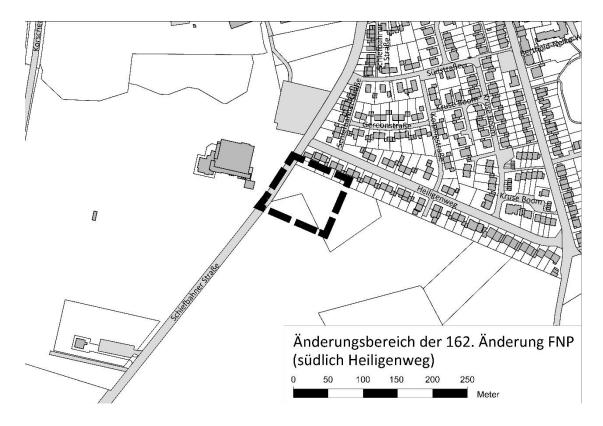
hier: Auslegungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 30.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Planungsausschuss der Stadt Willich beschließt gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, die Auslegung der 162. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (südlich Heiligenweg)."

Bei der Auslegung des Entwurfes der 162. Änderung des Flächennutzungsplanes (südlich Heiligenweg) in der Zeit vom 06.11.2020 – 07.12.2020 wurden versehentlich fehlerhafte Unterlagen offengelegt. Aus diesem Grunde wird die Auslegung wiederholt.

Der künftige Geltungsbereich der 162. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Allgemeines Planungsziel ist es, den Bedarf an Kindertageseinrichtungen in Willich zu decken.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Entwurf zur 162. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom <u>Freitag, den 15.01.2021 – Dienstag, den 16.02.2021</u> außer 15.02.2021 (Rosenmontag)

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, im Foyer des Erdgeschosses, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, und nach telefonischer Terminabstimmung.

Die Auslegung findet im Foyer des Erdgeschosses vor den Räumen 015, 016, 017 statt. Der Planentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

https://www.stadt-willich.de/stadtplanung

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten. Für Rückfragen zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Klein unter 02154-949 261 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu der 162. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen die zur 162. FNP-Änderung (südlich Heiligenweg)

eingegangen und/oder herangezogen wurden.

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm) Geomedia Web Gis (Lärmkartierung)	landwirtschaftliche Immisionen, Lärm, Gerüche, Staub, Fluglärm, Kampfmittel,		Verkehrssichere Erschließung des Plangebietes durch Fußgänger und Radfahrer An- und Abflugstrecke des VLP Mönchengladbach, Maximalpegel, mögl. Fluglärmbelastung, mögl. Störung KiTa durch Landwirtschaft
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Bitopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Eingriff in Natur und Landschaft, Ausgleichsmaßnahmen, Belastung durch ints. Landwirtschaftliche Nutzung, Lindenallee,		gem. §41 LNatschG besonders geschützte Lindenallee, Inanspruchnahme Agrarflächen für Kompensationsbedarf- und Maßnahmen
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(Klimaatlas) Lanuv Fachinformationssystem Klimaanpassung	Freilandklimatop, Vorbelastung Luftqualität, klimatische Ausgleichsfunktion		
Landschaft	Landschaftsplan Nr. 9 Kreis Viersen	Ortsrandeingrünung, Landschaftsplan, Verkleinerung freier Landschaftsraum		
Boden	Bodenbelastung Kreis Viersen Geomedia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000 Geoportal NRW (Bodentypen / Schutzwürdigkeit)	Versiegelung, Verlust der Bodenfunktion, Verdichtung, Schutzwürdige Böden, hoher Freiflächenanteil	Erdbebenzone	Bergbauliche Verhältnisse Energienutzung, Erdbebenzone mit entspr. Hinweisen Inanspruchnahme Iandwirtschaftlicher Flächen, sehr und besonders schutzwürdige Böden, Bodengüte, agrarstruktureller Wert
Fläche	Monitor Siedlungs- und Freiraumentwicklung, FNP Willich, Regionalplan Düsseldorf	Inanspruchnahme Landwirtschaftliche Fläche, Versiegelung, Flächenverbrauch		
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen), Hygris C	Wasserhaushalt, Grundwasserneubildungsrate, hoher Freiflächenanteil	Wasserschutzzone	
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal) KuLaDig Informationssystem über historische Kulturlandschaften			Agrarstrukturell bedeutsame Flächen, Produktionsräume,
Wechselwirkungen				
Sonstiges	Bau GB, BlmschG + Verordnungen, WHHG,			Anregung Erweiterung Alternativenprüfung, Festlegung der Zufahrtsbereiche, Grundstücksregulierung, weitere Erläuterung KiTa- Platzbedarf, Ausweisung im RPD als Freiraum- und Agrarbereich, Parkplatzsituation

Willich, 10.12.2020 Der Bürgermeister In Vertretung Gez. Gregor Nachtwey Technischer Beigeordneter

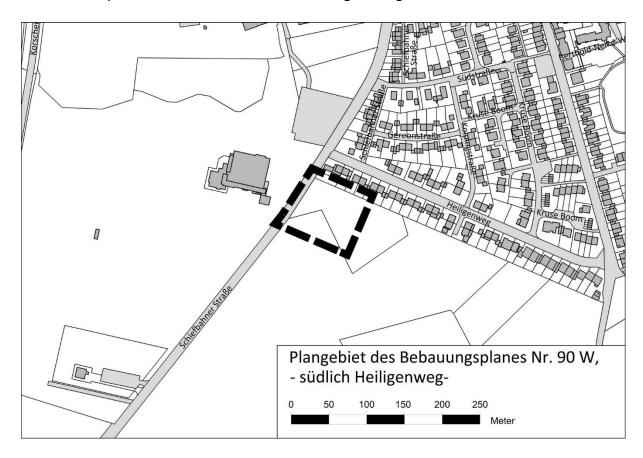
6/2021 Bebauungsplan Nr. 90 W -südlich Heiligenweghier: Auslegungsbeschluss

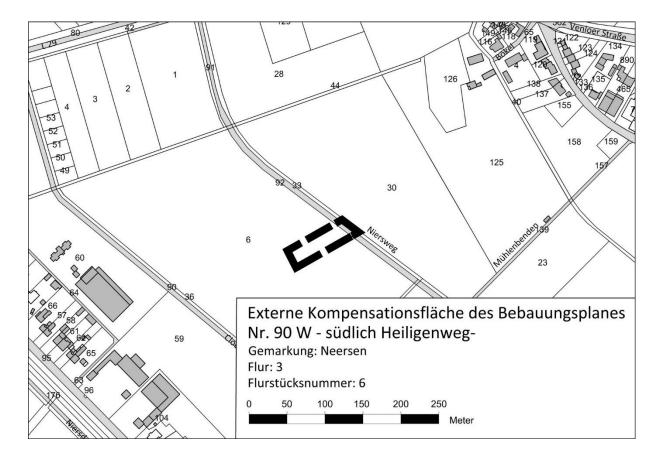
Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 30.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Planungsausschuss der Stadt Willich beschließt gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 90 W – südlich Heiligenweg –."

Bei der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 90 W – südlich Heiligenweg – in der Zeit vom 06.11.2020 – 07.12.2020 wurden versehentlich fehlerhafte Unterlagen offengelegt. Aus diesem Grunde wird die Auslegung wiederholt.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die zum Ausgleich des Eingriffs erforderliche externe Kompensationsfläche sind in den nachfolgend abgedruckten Planskizzen ersichtlich.





Allgemeines Planungsziel ist es, den Bedarf an Kindertageseinrichtungen in Willich zu decken.

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

von <u>Freitag, den 15.01.2021 – Dienstag, den 16.02.2021</u> außer 15.02.2021 (Rosenmontag)

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, im Foyer des Erdgeschosses, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, und nach telefonischer Terminabstimmung.

Die Auslegung findet im Foyer des Erdgeschosses vor den Räumen 015, 016, 017 statt. Der Planentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

https://www.stadt-willich.de/stadtplanung

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten. Für Rückfragen zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Klein unter 02154-949 261 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen die zum B-plan Nr. 90 W - südlich Heiligenweg eingegangen und/oder herangezogen wurden.

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm) Geomedia Web Gis (Lärmkartierung)	landwirtschaftliche Immisionen, Lärm, Gerüche, Staub, Fluglärm, Kampfmittel,		Verkehrssichere Erschließung des Plangebietes durch Fußgänger und Radfahrer An- und Abflugstrecke des VLP Mönchengladbach, Maximalpegel, mögl. Fluglärmbelastung, mögl. Störung KiTa durch Landwirtschaft
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Bitopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Eingriff in Natur und Landschaft, Ausgleichsmaßnahmen, Belastung durch ints. Landwirtschaftliche Nutzung, Lindenallee,		gem. §41 LNatschG besonders geschützte Lindenallee, Inanspruchnahme Agrarflächen für Kompensationsbedarf- und Maßnahmen
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(Klimaatlas) Lanuv Fachinformationssystem Klimaanpassung	Freilandklimatop, Vorbelastung Luftqualität, klimatische Ausgleichsfunktion		
Landschaft	Landschaftsplan Nr. 9 Kreis Viersen	Ortsrandeingrünung, Landschaftsplan, Verkleinerung freier Landschaftsraum		
Boden	Bodenbelastung Kreis Viersen Geomedia Web Gis (Boden) Bodenkarte 1:50000 Geoportal NRW (Bodentypen / Schutzwürdigkeit)	Versiegelung, Verlust der Bodenfunktion, Verdichtung, Schutzwürdige Böden, hoher Freiflächenanteil	Erdbebenzone	Bergbauliche Verhältnisse Energienutzung, Erdbebenzone mit entspr. Hinweisen Inanspruchnahme Iandwirtschaftlicher Flächen, sehr und besonders schutzwürdige Böden, Bodengüte, agrarstruktureller Wert
Fläche	Monitor Siedlungs- und Freiraumentwicklung, FNP Willich, Regionalplan Düsseldorf	Inanspruchnahme Landwirtschaftliche Fläche, Versiegelung, Flächenverbrauch		
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen), Hygris C	Wasserhaushalt, Grundwasserneubildungsrate, hoher Freiflächenanteil	Wasserschutzzone	
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal) KuLaDig Informationssystem über historische Kulturlandschaften			Agrarstrukturell bedeutsame Flächen, Produktionsräume,
Wechselwirkungen	Day CD Blancak C . V			A
Sonstiges	Bau GB, BlmschG + Verordnungen, WHHG,			Anregung Erweiterung Alternativenprüfung, Festlegung der Zufahrtsbereiche, Grundstücksregulierung, weitere Erläuterung KiTa- Platzbedarf, Ausweisung im RPD als Freiraum- und Agrarbereich, Parkplatzsituation

Willich, 10.12.2020
Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez. Gregor Nachtwey
Technischer Beigeordneter





Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen - Amt für Personal und Organisation -Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de
Erscheinungsweise: Alle 14 Tage
Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten
Jahresabonnement: 48,00 EUR
Einzelabgabe: 1,20 EUR
Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt